

Satzung des Eifelverein e.V. (Hauptverein)

In der Mitgliederversammlung des Eifelvereins am 7. Mai 2005 in Mayen wurde die neue Satzung des Eifelvereins verabschiedet. Mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bitburg am 14.9.2005 und Fortführung beim Amtsgericht Wittlich seit dem 18.7.2007 unter VR 30227 hat diese nunmehr Rechtskraft. Die jüngste Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 7.5.2011 beschlossen und am 1.7.2011 beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

Der Verein führt den Namen „Eifelverein“. Er wurde am 22. Mai 1888 in Bad Bertrich gegründet und erhielt am 6. Dezember 1897 durch Kabinettsordre des preußischen Königs Korporationsrechte.

Der Eifelverein mit Sitz in Prüm – Hauptgeschäftsstelle in Düren-, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsgebiet

§ 2

Das Vereinsgebiet umfasst die Eifel und deren Randgebiete.

Vereinszweck

§ 3

Der Eifelverein dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Aufgaben des Eifelvereins werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Vorträge und Ausstellungen sowie Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung der in der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Eifelverein in besonderer Weise verpflichtet.

Dem gleichen Zweck dienen die Unterhaltung des Eifelmuseums (Eifelvereinsmuseum) in der Genovevaburg in Mayen mit der vereinseigenen Bibliothek, die Herausgabe heimatkundlicher Literatur und die Erhaltung der Niederburg in Manderscheid.

2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

Der Eifelverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft der Eifel ein.

3. Strukturelle Förderung

Der Eifelverein vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Eifel dienen. Dabei misst er sowohl der Umwelt- als auch der Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wirkt er mit bei der Anlage und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrich-

tungen, die der Erholung dienen. In ehrenamtlicher Tätigkeit unterhält der Eifelverein ein von ihm markiertes Wander- und Fahrradwegenetz und gibt dazu ein umfassendes Kartenwerk heraus.

4. Jugend- und Familienarbeit

Der Eifelverein sieht in der Einbeziehung der Familien seiner Mitglieder in alle Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks eine besondere Aufgabe. Den Familien der Mitglieder wird so die Möglichkeit geboten, in allen Bereichen der Tätigkeit des Eifelvereins aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Der Eifelverein betreibt insbesondere eine zeitgemäße Jugendarbeit durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Bildung, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen, Zeltlager, und internationale Begegnungen. Zu diesem Zweck unterhält der Eifelverein das Jugendferienheim im Schilsbachtal am Rursee Schwammenauel.

Die Wanderjugend gehört dem Landesverband Nordrhein-Westfalen bzw. Landesverband Rheinland-Pfalz, zusammengefasst in der Deutschen Wanderjugend (DWJ) des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., an.

5. Internationale Beziehungen

Der Eifelverein pflegt internationale Verbindungen, insbesondere durch seine Mitarbeit in europäischen Vereinigungen (Europäische Vereinigung für Eifel und Ardennen, Euregio Maas-Rhein, den Trägerorganisationen Deutsch-Luxemburgischer und Deutsch-Belgischer Naturpark, Europäische Wandervereinigung).

Gemeinnützigkeit

§ 4

Der Eifelverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eifelvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eifelvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglieder des Eifelvereins sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder seiner Ortsgruppen als
 - Vollmitglieder
 - Partnermitglieder. Diese Mitgliedschaft setzt voraus, dass der/die Ehegatte/in oder der/die Lebensgefährte/in Vollmitglied ist
 - Jugendmitglieder (in der DWJ oder Ortsgruppe, bis 27 Jahre)
 - Zweitmitglieder, die zusätzlich noch Mitglied in einer anderen Ortsgruppe sind
- c) Einzelmitglieder (ohne Ortsgruppenzugehörigkeit)
- d) Fördernde Mitglieder (z.B. natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaften)
- e) Kooperative Mitglieder beim Hauptverein (z.B. Vereine und Vereinigungen)

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet:

- zu a) die Mitgliederversammlung
- zu b) der Vorstand der Ortsgruppe bzw. der Jugendgruppe
- zu c) bis e) der Hauptvorstand

2. Beiträge

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Jahresbeiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben. Die Einziehung von Beiträgen der Ortsgruppen-Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1a) erfolgt durch die Ortsgruppen. Der von den Ortsgruppen je Mitglied an die Hauptgeschäftsstelle zu entrichtende Beitrag für das laufende Jahr wird auf der Basis des Mitgliederstandes vom 1. Januar desselben Jahres berechnet und ist bis zum 31. März abzuführen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 b) – d) sind bis zum 31. März an die Hauptgeschäftsstelle zu zahlen. Bei Ende der Mitgliedschaft werden gezahlte Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch die Ortsgruppe gegenüber der Hauptgeschäftsstelle bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Eifelvereins schwer schädigen,
- c) den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss von Ortsgruppen-Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1a) erfolgt gemäß der Satzung der Ortsgruppe. Hiergegen kann beim Hauptvorstand des Eifelvereins Einspruch erhoben werden. Den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 b) – d) beschließt der Hauptvorstand. Dagegen kann Einspruch beim Erweiterten Hauptvorstand eingelegt werden. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Organe des Eifelvereins

§ 6

Die Organe des Eifelvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Erweiterte Hauptvorstand
3. Der Hauptvorstand

Mitgliederversammlung

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind:

- a) die Ehrenmitglieder des Eifelvereins (Hauptverein) mit je einer Stimme.
- b) die Mitglieder des Erweiterten Hauptvorstandes mit je einer Stimme.

c) die Vorsitzenden der Ortsgruppen oder die von den Ortsgruppen benannten Vertreter mit je einer Stimme. Jede Ortsgruppe hat pro angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine Stimme. Bei der Berechnung der Stimmenzahl pro Ortsgruppe werden die Vollmitglieder mit 100 % und die Partnermitglieder, Jugendmitglieder sowie die Zweitmitglieder mit jeweils einem Drittel gewichtet. Jede Ortsgruppe kann ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Ortsgruppen, die bis zum 31. März mit ihren Beitragszahlungen für das laufende Jahr im Rückstand sind, besitzen kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

d) Einzelmitglieder, Fördernde Mitglieder und Kooperative Mitglieder haben Rede-recht, aber kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Hauptvorsitzenden einzuberufen. Auf Beschluss des Hauptvorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Ortsgruppen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bis vier Wochen vorher schriftlich, bei Dringlichkeit bis zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung, bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung behandelt werden.

Für Einzelmitglieder, Fördernde Mitglieder und Kooperative Mitglieder gilt die veröffentlichte Einladung zur Mitgliederversammlung in der Zeitschrift DIE EIFEL als Einberufung.

3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen), soweit Gesetz und Satzung nicht anderes vorschreiben. Ihr sind vorbehalten:

- die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- der Erlass einer Beitragsordnung,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Hauptvorstandes und des Hauptgeschäftsführers,
- die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- die Wahl des Hauptvorstandes für vier Jahre. Die Mitglieder des Hauptvorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- die Wahl von 10 Eifelvereinsmitgliedern in den Beratenden Ausschuss für vier Jahre,
- die Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Hauptvorstandes für die verbleibende Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung,
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Erweiterten Hauptvorstandes,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Erweiterten Hauptvorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für vier Jahre.

4. Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl des Hauptvorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.

5. Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Hauptvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Erweiterter Hauptvorstand

§ 8

1. Der Erweiterte Hauptvorstand besteht aus:

- a) dem Hauptvorstand
- b) den Bezirksvorsitzenden.

2. Der Erweiterte Hauptvorstand ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Eine weitere Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Der Erweiterte Hauptvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Über die Sitzungen des Erweiterten Hauptvorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Hauptvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Dem Erweiterten Hauptvorstand obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Einstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers,
 - die Unterstützung des Hauptvorstandes bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Hauptvereins,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsstelle,
 - die Berufung weiterer Mitglieder des Beratenden Ausschusses,
 - die Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Verdienstnadel,
 - die weiteren ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
6. Der Erweiterte Hauptvorstand des Eifelvereins hat das Recht, über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Ortsgruppe nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu entscheiden, wenn diese der Satzung des Eifelvereins grob zuwiderhandeln.
Aus den gleichen Gründen hat der Erweiterte Hauptvorstand das Recht, über die Auflösung einer Ortsgruppe zu entscheiden; das gleiche gilt, wenn eine Ortsgruppe sich als nicht mehr lebensfähig erweist.

Hauptvorstand

§ 9

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - den Ehrenvorsitzenden
 - dem Hauptvorsitzenden
 - einem ersten, einem zweiten und einem dritten stellv. Hauptvorsitzenden
 - dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
 - dem Hauptjugendwart der DWJ im Eifelverein
 - den Hauptfachwarten (siehe § 12)
 - zwei BeisitzernDer Hauptgeschäftsführer gehört dem Hauptvorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Hauptvorstand tritt auf Einladung des Hauptvorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Hauptvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muss ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Über die Sitzungen des Hauptvorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Hauptvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
 - die Durchführung von Aufgaben, die der Mitgliederversammlung und dem Erweiterten Hauptvorstand nach dieser Satzung nicht vorbehalten sind,

- die Vorbereitung der Sitzungen des Erweiterten Hauptvorstandes, der Mitgliederversammlung und des Eifeltages,
- die Beratung des Entwurfs der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- die Genehmigung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben; das Weitere regelt der Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen der Hauptgeschäftsstelle,
- die Beschlussfassung über die Verleihung der Silbernen Verdienstnadel im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorsitzenden,
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und des Eifeltages.

6. Der Erweiterte Hauptvorstand kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Hauptvorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

Verwaltung des Vereins

§ 10

1. Der Hauptvorsitzende

- a) Der Hauptvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Erweiterten Hauptvorstandes, des Hauptvorstandes, des Beratenden Ausschusses und den Eifeltag. Der Hauptvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Eifelverein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Hauptvorstandes und des Hauptvorstandes gebunden.
- b) Der Hauptvorsitzende stellt das Personal gemäß den Beschlüssen des Hauptvorstandes bzw. des Erweiterten Hauptvorstandes ein.
- c) Der Hauptvorsitzende überreicht die Goldene Verdienstnadel. Gleiches gilt für die Silberne Verdienstnadel und die Grüne Verdienstnadel, sofern er diese Aufgabe nicht dem zuständigen Bezirksvorsitzenden überträgt.

2. Der Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister ist dem Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB für die Finanzierung der vom Verein zu erledigenden Aufgaben verantwortlich.
- b) Der Schatzmeister überwacht die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Eifelvereins entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- c) Der Schatzmeister prüft die vom Hauptgeschäftsführer vorgelegten Entwürfe der Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung für das vergangene Jahr und des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr.
- d) Der Schatzmeister legt die Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben einem Wirtschaftsprüfer und den zwei Rechnungsprüfern vor.
- e) Der Schatzmeister hat bis zum 1. März jeden Jahres über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zu berichten und gleichzeitig den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr vorzulegen.

3. Der Hauptgeschäftsführer

- a) Der Hauptgeschäftsführer leitet hauptamtlich die Hauptgeschäftsstelle. Er führt die laufenden Geschäfte des Eifelvereins. Er ist Schriftleiter der Zeitschrift DIE EIFEL und bearbeitet die sonstigen Verlagswerke einschließlich des Eifeljahrbuches, sofern nicht der Hauptvorstand diese Aufgaben einem anderen überträgt. Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle.

- b) Das Arbeitsverhältnis des Hauptgeschäftsführer und der Mitarbeiter/innen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT).
- c) Im Rahmen seines Arbeitsvertrages und besonderer Ermächtigungen des Hauptvorsitzenden oder seiner Vertreter kann der Hauptgeschäftsführer in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung für den Eifelverein verbindliche Rechtsgeschäfte vornehmen.
- d) Der Hauptgeschäftsführer tätigt die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Eifelvereins entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- e) Der Hauptgeschäftsführer legt die Entwürfe der Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung für das vergangene Jahr und des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr dem Schatzmeister bis zum 1. Februar vor. Die Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung.

Beratender Ausschuss

§ 11

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen wird ein Beratender Ausschuss gebildet.
2. Dem Beratenden Ausschuss gehören insbesondere folgende Mitglieder an:
 - a) der Erweiterte Hauptvorstand,
 - b) 10 von der Mitgliederversammlung gewählte Eifelvereinsmitglieder,
 - c) Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung Rheinland-Pfalz,
 - d) ein Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - e) der Regierungspräsident von Köln, der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, der Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz,
 - f) im Gegenseitigkeitsverhältnis je ein Vertreter des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, der Landesverbände Rheinland und Rheinland-Pfalz des Deutschen Jugendherbergswerkes, des Landesverkehrsverbandes Rheinland und des Fremdenverkehrs- und Heilbäderverbandes Rheinland-Pfalz, des Vereins Naturpark Südeifel e.V., des Naturparks Nordeifel e.V. und des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville.
3. Der Beratende Ausschuss soll auf Einladung des Hauptvorsitzenden in der Regel einmal im Jahr zusammentreten.
4. Dem Beratenden Ausschuss obliegen im Sinne des satzungsgemäßen Zweckes des Eifelvereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - Zusammenarbeit seiner Mitglieder in Fragen der Heimatkunde, der Kulturpflege, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der strukturellen Förderung, der Familien- und Jugendarbeit und der Förderung internationaler Beziehungen,
 - Beratung des Eifelvereins in allen wichtigen Fragen,
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Eifelvereins.

Hauptfachwarte und Ausschüsse

§ 12

1. Die Hauptfachwarte und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Versammlungen der Fachwarte der Orts- und Bezirksgruppen sind vorschlagsberechtigt.
2. Hauptfachwarte sind insbesondere zu wählen für:
 - Wandern

- Wegewesen
- Kartenwesen
- Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
- Kultur, Heimat- und Denkmalpflege
- Familienarbeit
- Jugendarbeit (vgl. § 16)
- Medien und Werbung

3. Der Erweiterte Hauptvorstand kann für besondere Zwecke und Teilgebiete der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen.

Eifeltag

§ 13

Der Eifelverein veranstaltet in der Regel alle zwei Jahre einen Eifeltag. Diese Veranstaltung dient vor allem:

- der Darstellung der Eifelvereinsarbeit in der Öffentlichkeit,
- der Intensivierung der Arbeit in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Eifelvereins,
- der Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern,
- der Pflege des Brauchtums und
- der Darstellung und Erörterung aktueller Probleme der Eifel

Ortsgruppen

§ 14

1. Vor allem in seinen Ortsgruppen verwirklicht der Eifelverein seine Ziele und Aufgaben entsprechend dem Vereinszweck. Die Unterstützung und Förderung des Vereinslebens in den Ortsgruppen ist deshalb vornehmste Pflicht des Eifelvereins.
2. Die Ortsgruppen haben das Recht, Ehrenmitglieder zu wählen.
3. Die Ortsgruppen übernehmen alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins einschließlich des Rechtes, Konten bei Sparkassen und Banken zu eröffnen. Die Satzungen der Ortsgruppen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
4. Die Ortsgruppen berichten jährlich über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist der Hauptgeschäftsstelle bis zum 1. Februar vorzulegen. Die Berichte sind die Grundlage für den Tätigkeitsbericht des Hauptvorsitzenden an die Mitgliederversammlung und die Bewerbung um den „Konrad-Schubach- Natur- und Kulturpreis“.
5. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder muss der Hauptgeschäftsstelle umgehend mitgeteilt werden.

Bezirksgruppen

§ 15

1. Die Bezirksgruppen sind das Bindeglied zwischen dem Eifelverein (Hauptverein) und den Ortsgruppen.
2. Das Vereinsgebiet wird vom Erweiterten Hauptvorstand des Eifelvereins im Benehmen mit den Ortsgruppen in Bezirke eingeteilt.
3. Die Bezirksgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet die Bestrebungen des Eifelvereins zu unterstützen und zu verwirklichen, die Tätigkeit der Ortsgruppen zu beleben, zu fördern und neue Ortsgruppen zu gründen. Die Tätigkeit der Bezirksgruppen richtet sich nach dem Vereinszweck und den Vereinsaufgaben gemäß § 3 der Satzung des Eifelvereins.

4. Die Vorstände der Ortsgruppen bilden die Bezirksversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Bezirksversammlung wählt für vier Jahre den Bezirksvorstand.
5. Der Erweiterte Hauptvorstand des Eifelvereins erlässt für die Bezirksgruppen eine Geschäftsordnung.

Deutsche Wanderjugend im Eifelverein

§ 16

1. Jede Ortsgruppe soll eine Jugendgruppe haben. Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb der Ortsgruppe, bildet jedoch einen festen Bestandteil derselben.
2. Die Jugendgruppe oder nachrangig die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört.
3. Die Jugendwartetagung der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein wählt den Hauptjugendwart.
4. Im Übrigen gelten die Satzungen der „Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.“, der „Deutschen Wanderjugend Landesverband Nordrhein-Westfalen“ und der „Deutschen Wanderjugend Landesverband Rheinland-Pfalz“.

Geschäftsjahr

§ 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderungen

§ 18

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung des Eifelvereins und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 19

1. Die Auflösung des Eifelvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.
2. Bei Auflösung des Eifelvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Grundvermögen mit Einrichtungen dem Kreis zu, in dem die Grundstücke gelegen sind und das übrige Vermögen fällt dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Eifelvereins zu verwenden haben.

(Mathilde Weinandy)

- Hauptvorsitzende -